Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz
für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Die Stadt Vohenstrauß erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

SATZUNG

§ 1
Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) Die Stadt Vohenstrauß erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden, in den Fällen des Art. 28 Abs. 2 Nr. 7 BayFwG mit dem Ausrücken der Feuerwehr.

(2) Die Stadt Vohenstrauß erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/Schlauchwerkstatt,

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2
Schuldner

(1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.

(2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Vohenstrauß vom 08.06.2018 außer Kraft.

Vohenstrauß, 04.12.2020

Andreas Wutzlhofer
Erster Bürgermeister

STADT VOHENSTRAUSS BAYERN

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Verzeichnis der Pauschalsätze (14.09.2026)

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1, 2 und 3) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für	bei einer Nutzungsdauer von	bei einer durchschnittlichen jährl. Fahrleistung von 1.000 km und einer Eigenbeteiligung der Stadt von 10%
ein Mehrzweckfahrzeug MZF	25 Jahren	2,48 Euro
ein Mannschaftstransportwagen MTW	25 Jahren	2,03 Euro
ein Staffellöschfahrzeug StLF 10/6	25 Jahren	2,70 Euro
ein Einsatzleitfahrzeug/Kommandowagen	25 Jahren	1,93 Euro
ein Schlauchwagen 81/1	25 Jahren	2,38 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 20/16	25 Jahren	5,89 Euro
ein Pulverlöschfahrzeug P 250	25 Jahren	1,12 Euro
ein Tanklöschfahrzeug TLF 16	30 Jahren	1,93 Euro
ein Tanklöschfahrzeug TLF 3000	30 Jahren	5,81 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 8	25 Jahren	2,82 Euro
einen Rüstwagen gebraucht	5 Jahren	7,59 Euro
eine Drehleiter L32AXS	30 Jahren	7,01 Euro
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF Kaimling	25 Jahren	1,86 Euro
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF Oberlind	25 Jahren	0,80 Euro
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF Roggenstein	25 Jahren	1,73 Euro
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF Waldau	25 Jahren	2,49 Euro
einen Verkehrssicherungsanhänger	30 Jahren	1,40 Euro
ein Pulver-Nachläufer (Anhänger)	30 Jahren	0,39 Euro

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens.aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens (bei jährlich 80 Ausrückestunden und einer Eigenbeteiligung der Stadt Vohenstrauß von 10 v.H), je eine Stunde für –

ein Mehrzweckfahrzeug MZF	19,60 Euro
ein Mannschaftstransportwagen MTW	13,17 Euro
ein Staffellöschfahrzeug StLF 10/6	51,09 Euro
ein Einsatzleitfahrzeug/Kommandowagen	24,78 Euro
ein Schlauchwagen 81/1	15,85 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 20/16	105,87 Euro
ein Pulverlöschfahrzeug P 250	21,50 Euro
ein Tanklöschfahrzeug TLF 16	39,65 Euro
ein Tanklöschfahrzeug TLF 3000	88,05 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 8	52,68 Euro
einen Rüstwagen gebraucht	106,99 Euro
eine Drehleiter L 32 AXS	152,95 Euro
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF Kaimling	26,49 Euro
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF Oberlind	21,36 Euro
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF Roggenstein	35,55 Euro
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF Waldau	32,03 Euro
einen Verkehrssicherungsanhänger	14,84 Euro
ein Verkehrsinformationssystem	6,60 Euro
ein Pulver-Nachläufer (Anhänger)	5,49 Euro

3. Arbeitsstundenkosten

Für den Einsatz von Geräten, die nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehören (und somit ist der Gerätesatz nicht bereits mit den Ausrückestundenkosten des Fahrzeugs abgegolten), werden dafür Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

	Gegenstand	Betriebsstundenkosten
3.1	Tragkraftspritze/Lenzpumpe/Schmutzwasserpumpe	26,40 €
3.2	Tauchpumpe	14,30 €
3.3	Wassersauger	19,80 €

3.4	Lüfter/Be- und Entlüftungsgerät	19,80 €
3.5	Stromgenerator	16,50 €
3.6	Kettensäge einschl. Nachschleifen	26,40 €
3.7	Pressluftatmer einschl. Atemanschluss	39,70 €
3.8	Schlauchboot	49,60 €
	Gegenstand	Betriebsstundenkosten
3.9	Schweiß-/Schneidgeräte einschließlich Flaschenbefüllung	46,30 €
3.10	Greifzug	12,78 €
3.11	Trennschleifgerät	7,67 €
3.12	Flutlichtscheinwerfer	10,23 €
3.13	Wärmebildkamera	25,00 €

Verbrauchsmaterialien, wie z. B. Ölbindemittel, Chemikalienbinder, Schaummittel, Löschpulver, Wespenbeseitigungsmittel etc. werden nach Menge und Wiederbeschaffungspreis berechnet.

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus oder aus der Feuerwache bis zum Wiedereinrücken anzusetzen.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

4.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet:	26,00 €

4.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden (siehe § 11 Abs. 4 AVBayFwG)	26,00 €

Abweichend von Nummer 4 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.